

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Smiths Medical Deutschland GmbH  
(Stand: August 2009)**

Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

**1. Vertragsabschluß und Vollständigkeit**

- 1.1 Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 10 Tagen nach Datum unserer Bestellung schriftlich zu bestätigen. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferant ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AEB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.
- 1.2 Unsere Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung frei widerruflich. Ist in unserer Bestellung ein Preis oder eine Lieferzeit nicht angegeben und setzt der Lieferant sie in seiner Auftragsbestätigung ein, so kommt eine bindende Vereinbarung erst zustande, wenn wir nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung unsere Bestellung widerrufen.

**2. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 2.1 Alle Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer, Zoll, Verpackung, Versicherung und Transport und inklusive aller Leistungen und etwaiger Nebenleistungen (z.B. Montage), sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen während der Laufzeit von Verträgen sind ausgeschlossen.
- 2.3 Ohne anderweitige Regelung bezahlen wir Rechnungen entweder innerhalb 45 Tagen mit 2% Skonto oder 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Preise und Kosten für Formen und Werkzeuge bezahlen wir erst dann, wenn einwandfreie von uns begutachtete Teile damit hergestellt wurden.
- 2.4 Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- 2.5 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

- 2.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

### **3. Liefertermine**

- 3.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend der für jede Einzelbestellung vereinbarten Liefertermine und -fristen. Die Liefertermine und -fristen sind stets bindend. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Bestellung.
- 3.2 Kann der Lieferant den vereinbarten Liefertermin ganz oder teilweise nicht einhalten, so hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu unterrichten.
- 3.3 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jeden Tag des Verzugs pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 0,5% des vereinbarten Preises der Lieferung zu verlangen, höchstens jedoch 5 %. Einen darüber hinausgehenden weiteren Schaden müssen wir nachweisen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.4 Vor dem vereinbarten Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

### **4. Versand, Gefahrübergang**

- 4.1 Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von uns zu tragen, so hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart zu wählen. Für Mehrkosten und andere Nachteile kommt der Lieferant auf.
- 4.2 Für jede Lieferung ist am Tage der Absendung eine Versandanzeige abzuschicken. Außerdem müssen jeder einzelnen Lieferung Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung beiliegen.
- 4.3 Lieferort ist die von uns im Einzelfall angegebene Empfangsstelle. Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung der Ware am Lieferort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Können wir eine Lieferung infolge von Betriebsstörungen durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe oder infolge höherer Gewalt nicht annehmen, so tritt der

Gefahrübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und die Ware uns am Lieferort zur Verfügung steht. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.

## **5. Gewährleistung**

- 5.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand fehlerfrei ist und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist sowie dem neuesten Stand der Technik, insbesondere den einschlägigen Vorschriften, Normen und Richtlinien, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den üblichen technischen Normen (z.B. DIN, VDE) entspricht.
- 5.2 Weist ein von uns bestelltes Produkt (im Folgenden: „Produkt“) nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder ist es aus anderen Gründen mangelhaft, können wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zwischen Ersatzlieferung, Nachbesserung und Herabsetzung des Kaufpreises wählen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung hat der Lieferant alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 5.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre und beginnt mit Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Werden mangelhafte Teile ersetzt, so beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 5.4 Die Rügefrist bei offen zu Tage liegenden Mängeln beträgt 5 Tage, bei sonstigen erkennbaren Mängeln 14 Tage.
- 5.5 Unabhängig von den vertraglichen Gewährleistungsansprüchen stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf Fehler der von ihm ausgeführten Leistungen oder gelieferten Waren zurückzuführen sind, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.
- 5.6 Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant insoweit freizustellen, wie er selbst unmittelbar haften würde. In diesen Fällen hat er uns auch die Kosten zu erstatten, die uns durch Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern. Weitergehende gesetzliche

Ansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, dieses Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

- 5.7 Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

## **6. Sonstige Pflichten des Lieferanten**

- 6.1 Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Einschaltung eines Subunternehmers ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 6.2 Der Lieferant hat uns unverzüglich und ohne Berechnung von Kosten über sämtliche Umstände zu informieren, die auf Gesundheits- und Sicherheitsrisiken hinweisen können; gleiches gilt für sämtliche Schutzmaßnahmen, die für sichere(n) Transport, Lagerung, Verarbeitung und/oder Nutzung der Produkte ohne Gefährdung von Leben, Körper oder Gesundheit zu beachten sind.
- 6.3 Werden Beauftragte des Lieferanten in unserem Werk oder bei einem unserer Kunden tätig, so hat der Lieferant sie anzuhalten, die Unfallverhütungsvorschriften und die VDI-Vorschriften sowie unsere bestehenden Betriebsanweisungen zu beachten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er oder seine Beauftragten durch eine Pflichtverletzung in unserem Werk oder bei unseren Kunden verursachen, es sei denn er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Er hat auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 6.4 Auf Lieferscheinen und Rechnungen sowie in jeglicher Korrespondenz müssen stets unsere Auftragsnummern vollständig angegeben werden. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziff. 2.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 6.5 Der Lieferant haftet für alle Schäden und Kosten, die wir dadurch erleiden, dass der Lieferant in Ausführung des ihm erteilten Auftrages schuldhaft Schutzrechte Dritter in Deutschland und - sofern er hierüber unterrichtet ist - im Bestimmungsland verletzt, und der Lieferant verpflichtet sich in diesem Fall, uns oder unsere Abnehmer für alle Ansprüche aus der etwaigen Verletzung von Schutzrechten schadlos zu halten. Den Lieferanten trifft kein Verschulden, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen,

Modellen, sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat. Erhalten wir Kenntnis einer solchen Verletzung, so sind wir berechtigt, einen bereits erteilten Auftrag zu widerrufen.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Dem Lieferanten ist es gestattet, den Übergang des Eigentums an der gelieferten Ware von der Bezahlung dieser Ware abhängig zu machen. Wir sind jedoch schon vorher berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr über die Ware zu verfügen, sie insbesondere zu veräußern, und sie zu verarbeiten. Der Lieferant darf eine Vorausabtretung erst dann gegenüber unseren Kunden offenlegen, wenn seine Forderung nach Grund und Höhe unstreitig ist und Zahlung trotz Mahnung und mindestens vierwöchiger Nachfristsetzung nicht erfolgt ist.

## **8. Geheimhaltung**

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche von uns oder einem unserer Vertreter erhaltenen Unterlagen und Informationen über die zu liefernden Gegenstände, die Endprodukte und den Liefervertrag berührende Betriebsvorgänge streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber geheim zu halten und ausschließlich zum Zwecke der Zusammenarbeit mit uns zu verwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob Unterlagen und Informationen ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet wurden oder ob es sich um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im rechtlichen Sinne handelt. Der Lieferant wird diese Geheimhaltungsverpflichtung auch allen Angestellten und Beauftragten auferlegen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnisse über die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erlangen können.

## **9. Special Conditions relating to Tools, Documents and Parts**

- 9.1 Stellen wir dem Lieferanten Maschinen, Einrichtungen, Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, etc. (im Folgenden: „Werkzeuge“), Muster, Modelle, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen (nachfolgend: „Unterlagen“) oder Teile für die Herstellung von Produkten (nachfolgend: „Teile“) bei, behalten wir uns hieran das Eigentum und die Urheberrechte vor.
- 9.2 Werkzeuge, Unterlagen und Teile, die gegen gesonderte Vergütung nach unseren Angaben angefertigt werden, gelangen in unser Eigentum, sobald wir sie vollständig bezahlt haben. Sie sind vertraulich zu behandeln. Derartige

Werkzeuge, Unterlagen und Teile sind nach Ausführung des Auftrages zurückzugeben oder auf unseren Wunsch für spätere Bestellungen aufzubewahren. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke als für die Zusammenarbeit mit uns verwendet werden. Waren, die mittels unserer Werkzeuge, Unterlagen oder Teile hergestellt wurden, dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung an Dritte geliefert werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Werkzeugen, Unterlagen und Teilen ist ausgeschlossen.

- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge, Unterlagen und Teile als unser Eigentum zu kennzeichnen, sie sorgfältig zu behandeln und gegen Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, auf unser Verlangen hin per 31.12. ein Inventar aller von uns beigestellten Werkzeuge, Unterlagen und Teile zu erstellen und uns dieses Inventar bis spätestens Ende Januar des Folgejahres zu übergeben.
- 9.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Werkzeugen, Unterlagen oder Teilen, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen, durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen.
- 9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge, Unterlagen und Teile zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, tragen der Lieferant und wir die Kosten hierfür je zur Hälfte; soweit diese Kosten jedoch auf einen unsachgemäßen Gebrauch der Werkzeuge seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind die Kosten allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.
- 9.6 Werkzeuge, Unterlagen und Teile, die speziell zur Anfertigung der von uns bestellten Waren geschaffen wurden und nicht gemäß Ziff. 9.2 unser Eigentum geworden sind, sind auf unseren Wunsch gegen Erstattung des Verkehrswerts an uns auszuliefern und zu übereignen.

## 10. Kontrollen beim Lieferanten

Unseren Bevollmächtigten und/oder unseren Kunden ist nach angemessener Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu dem Betriebsgelände des Lieferanten zu gewähren; sie haben das Recht, alle bei der Herstellung verwendeten Materialien zu kontrollieren und zu untersuchen. Der Lieferant hat sämtliche Ergebnisse aller Kontrollen und Untersuchungen in der von uns oder unserem Kunden gewünschten Form bereitzustellen.

## 11. Verhaltenskodex

Smiths Medical Deutschland GmbH ("Smiths") setzt sich für eine ethische und rechtmäßige Geschäftsführung ein. Zu diesem Zweck unterhält Smiths durch deren oberste Muttergesellschaft, die Smiths Group plc., einen Geschäftsethik-Kodex sowie Einrichtungen zur Meldung unethischen oder unrechtmäßigen Verhaltens. Smiths erwartet auch vom Lieferanten eine ethische und rechtmäßige Geschäftsführung. Hat der Lieferant Anlass zur Befürchtung unethischer oder unrechtmäßiger Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch Smiths bzw. Angestellte oder Vertreter von Smiths, so wird der Lieferant aufgefordert, dies Smiths oder der Smiths Group plc. anzuzeigen. Der Ethikkodex der Smiths Group plc. sowie die Einrichtungen zur Erstattung dieser Anzeigen sind auf [www.smiths-group.com](http://www.smiths-group.com) erhältlich.

## 12. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 12.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Grasbrunn, Deutschland. Wir haben daneben die Wahl, eigene Ansprüche gegen den Lieferanten auch an dessen Sitz vor den staatlichen Gerichten geltend zu machen oder durch einen oder mehrere nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) ernannte(n) Schiedsrichter endgültig entscheiden zu lassen.
- 12.2 Erfüllungsort für Lieferungen ist Grasbrunn, Deutschland, oder ein anderer von uns bestimmter Ort.
- 12.3 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Davon ausgenommen, d.h. nicht anwendbar ist das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf.
- 12.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages

unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung, soweit sie keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.